



TRADE UNION ADVISORY COMMITTEE
TO THE ORGANISATION FOR ECONOMIC
COOPERATION AND DEVELOPMENT
COMMISSION SYNDICALE CONSULTATIVE
AUPRÈS DE L'ORGANISATION DE COOPÉRATION
ET DE DÉVELOPPEMENT ÉCONOMIQUES



Neufassung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Die wichtigsten Punkte 25. Mai 2011

1. Einführung

1. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen wurden zwischen Juni 2010 und Mai 2011 aktualisiert. Die aktualisierte Fassung, die *'OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Empfehlungen für verantwortungsvolle Unternehmensführung in einem globalen Kontext'*, wurden am 25. Mai 2011 bei der Ministerratsitzung anlässlich des 50-jährigen Bestehens der OECD bei einer feierlichen Unterzeichnung unter Leitung von US-Außenministerin Hillary Clinton im Beisein von Richard Trumka, dem Präsidenten von AFL-CIO und des TUAC, verabschiedet.

2. Die neuen Leitsätze traten mit sofortiger Wirkung in Kraft, und die ältere Fassung verlor ihre Gültigkeit. Die OECD erkennt eine informelle Anpassungsfrist von 6 Monaten an, während der sie von den Nationalen Kontaktstellen/Beschwerdeführern erwartet, dass diese im Umgang mit Fällen oder mit voraussichtlichen Fällen "Vernunft" walten lassen, sofern diese mit den neuen bzw. aktualisierten Bestimmungen in Zusammenhang stehen. Dennoch müssen alle Beschwerden entsprechend der neuen Leitsätze gemeldet werden.

3. In der Neufassung wurde das Format der Leitsätze geändert, so dass sich nun im Anschluss an jedes Kapitel die dazugehörigen Erläuterungen finden. In den alten Leitsätzen wurden die Kapitel und Erläuterungen noch jeweils separat dargestellt. Dies ist eine positive Veränderung, da die Erläuterungen ein integraler Bestandteil der Leitsätze sind und mit den Empfehlungen zusammen gelesen werden sollten.

4. Maßgeblich beteiligt an dem Aktualisierungsprozess waren der Gewerkschaftliche Beratungsausschuss bei der OECD (TUAC), der Beratende Ausschuss der Wirtschaft bei der OECD (BIAC) sowie OECD Watch; sie haben unter anderem an Sitzungen der Beratenden Gruppe des für die Neufassung zuständigen Vorsitzenden teilgenommen. In der [TUAC-Erklärung](#) zum Treffen des OECD-Ministerrats wurden die neuen positiven Elemente der Leitsätze begrüßt und die 42 Regierungen, die die neugefassten Leitsätze unterzeichnet haben, aufgefordert, ihre neuen Verpflichtungen umzusetzen und die Rolle ihrer Nationalen Kontaktstellen (NKS) zu stärken.

2. Die Verfahren der NKS

5. Die Neufassung hat zu zahlreichen Verbesserungen bei den Regeln für die Arbeit der NKS (den Verfahrenstechnische Anleitungen und Erläuterungen') geführt, darunter: Vorläufige Zeitpläne für die abschließende Behandlung von Fällen, eine stärkere

Zusammenarbeit zwischen den NKS des Ursprungs- und des Gastlandes des multinationalen Unternehmens, sowie die Auflage, dass NKS an Peer-Learning-Aktivitäten, einschließlich freiwilligen NKS-Peer-Reviews und Stärkung ihrer institutionellen Kapazitäten, mitwirken müssen.

6. Allerdings hat die Neufassung der Leitsätze nicht zur Berücksichtigung aller Forderungen der Gewerkschaften geführt. So wurde beispielsweise die Ermittlungsrolle der NKS, ein wichtiges Anliegen der Gewerkschaften, nicht weiter gestärkt; auch die Vorgaben für die Strukturen der NKS zugunsten einer verbesserten Aufsicht und einer Beseitigung von möglichen Interessenkonflikten wurden nicht ausreichend gestärkt. *TABELLE 1* skizziert die wichtigsten Veränderungen bei den Verfahrenstechnischen Anleitungen für die Arbeit der NKS.

3. Inhalt und Reichweite der Leitsätze

7. Inhaltlich hat die Aktualisierung der Leitsätze zu einer Reihe von wichtigen Verbesserungen geführt, darunter: Ein neues Kapitel über Menschenrechte, die Einführung eines allgemeinen Grundsatzes der Sorgfaltspflicht, die einheitliche Anwendung der Leitsätze bei Zulieferketten und anderen Geschäftsbeziehungen sowie eine neue Empfehlung für die Zahlung von Löhnen, die für die Sicherung des Grundbedarfs ausreichen. *TABELLE 2* beschreibt die wichtigsten Veränderungen.

TABELLE 1: DIE VERFAHREN DER NKS

<i>GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN</i>	<i>ERGEBNIS DER AKTUALISIERUNG</i>
<p>Eckpunkte: Erweiterung der Kernkriterien um Grundsätze eines wirksamen außergerichtlichen Beschwerdemechanismus, wie sie im Rahmenwerk „Protect, Respect, Remedy“ der UN enthaltenen sind.</p>	<p>Die UN-Grundsätze für einen wirksamen außergerichtlichen Beschwerdemechanismus wurden teilweise in die Hauptempfehlungen aufgenommen (Verfahrenstechnische Anleitungen C. Anwendung in besonderen Fällen) sowie in die Erläuterungen (Abschnitt 22, Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen). In der Neufassung der Leitsätze haben die Regierungen den Grundsatz der „Legitimität“ durch „Unparteilichkeit“ ersetzt mit der Begründung, dass Regierungen die „legitimen“ ‚Hausherren‘ einer NKS sind.</p>
<p>Institutionelle Vorkehrungen: Sicherstellen, dass Struktur und Organisation der NKS mit den Kernkriterien übereinstimmen; verpflichtende Institutionalisierung von pluralistisch besetzten Beratergruppen zur Vermeidung von tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Integration einer NKS in ein für Investitionen/Wirtschaft zuständiges Ministeriums ohne Aufsicht.</p>	<p>Bei den Vorgaben für Struktur und Organisation gibt es begrenzte Verbesserungen: Die Organisation der NKS soll „eine wirksame Grundlage für die Behandlung der großen Bandbreite der in den Leitsätzen enthaltenen Themen bieten...“ (Abschnitt A.1 der Verfahrenstechnischen Anleitungen); die Aufnahme der Eckpunkte der UN (Abschnitt 22, Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen) und die Empfehlung, dass die NKS Kontrollgremien einrichten „können“ (N.B. <u>nicht</u> „sollen“) (Abschnitt 11, Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen). Allerdings</p>

<i>GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN</i>	<i>ERGEBNIS DER AKTUALISIERUNG</i>
	untersagt der neue Text nicht, dass eine NKS ohne Aufsicht in einem nur für Investitionen zuständigen Ministerium angesiedelt werden kann; die Möglichkeit eines Interessenkonflikts ist daher nicht ausgeräumt.
<p>Doppelrolle der NKS: Die Erfahrung zeigt, dass ein erfolgreiches Funktionieren einer NKS von ihrer Doppelrolle abhängt: Die Gewährleistung von Vermittlung/Schlichtung sowie die Formulierung von Empfehlungen für die Einhaltung der Leitsätze auf der Grundlage einer Fallprüfung (Ermittlungsrolle). Diese doppelte Funktion der NKS muss ausdrücklich anerkannt werden.</p>	<p>Die Neufassung der Leitsätze stärkt die Rolle der NKS bei der Durchführung von Vermittlungs- / Schlichtungsverfahren, sie enthalten jedoch nur einen indirekten Hinweis auf die „ermittelnde“ Rolle. <u>Diesbezüglich ist es nicht gelungen, die gewerkschaftliche Forderung bei der Neufassung der Leitsätze durchzusetzen.</u></p>
<p>Zeitpläne/effizientere Verfahren: Einführung von zeitlichen Vorgaben für Verfahren in besonderen Fällen und Stärkung und Veröffentlichung von schriftlichen Verfahren.</p>	<p>Die Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen führen zeitliche Vorgaben für die Verfahren in besonderen Fällen (<i>Abschnitt 40</i>) ein. Definiert wird außerdem der Begriff „in Treu und Glauben“; er ist im Zusammenhang mit den Leitsätzen als „rechtzeitig antworten...“ zu verstehen (<i>Abschnitt 21</i>). Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Verfahren verlangen die <i>Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen</i>, dass „die NKS Informationen über die Verfahren liefern sollen, die die einzelnen Parteien zu befolgen haben, wenn sie einen bestimmten Fall vorbringen oder auf einen solchen Fall reagieren“. Dazu gehört auch die Anforderung der Vertraulichkeit sowie der von der NKS einzuhaltende vorläufige Zeitplan (<i>Abschnitt 15</i>).</p>
<p>Parallelverfahren: Erstellung von Empfehlungen denen zufolge die Parteien nachweisen müssen, dass es den Parallelverfahren schaden würde, wenn ein Beschwerdeverfahren abgelehnt oder eingestellt wird sowie eine Verpflichtung der NKS sicherzustellen, dass jede Ablehnung oder Einstellung einer externen Aufsicht unterliegt.</p>	<p>Die Neufassung der Leitsätze enthalten den Grundsatz, dass die Parallelverfahren nicht der einzige Grund für die Ablehnung oder die Aufhebung eines spezifischen Falles sein dürfen, und fordern die NKS dazu auf, zu bewerten, ob der spezifische Fall „einen ernsthaften Schaden für eine der beiden Parteien verursachen“ würde (<i>Abschnitt 26, Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen</i>).</p>
<p>Zusammenarbeit der NKS: Sicherstellen, dass die NKS des Stammlandes des Unternehmens verpflichtet ist, sich gemeinsam mit der NKS des Gastlandes an der Prüfung</p>	<p>In der Neufassung des Textes heißt es: „Die NKS des Gastlandes sollen sich mit der NKS des Ursprungslandes abstimmen...“ (<i>Abschnitt 23, Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen</i>).</p>

<i>GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN</i>	<i>ERGEBNIS DER AKTUALISIERUNG</i>
und Lösung von besonderen Fällen zu beteiligen.	
Durchführung: Stärkung der Wirksamkeit des NKS-Verfahrens.	Zur Durchführung heißt es in der Neufassung der Leitsätze: „Die Parteien können sich ebenfalls darauf verständigen, die NKS um Unterstützung bei der Umsetzung von erzielten Übereinkünften zu ersuchen; die NKS kann diese Unterstützung auf der Grundlage der zwischen den Parteien und ihr vereinbarten Bedingungen anbieten.“ (<i>Abschnitt 34, Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen</i>).
Konsequenzen/Sanktionen: Stärkung der Autorität der NKS durch Einführung von Konsequenzen für Unternehmen, u. a. durch die Entziehung von öffentlichen Fördermitteln.	Der Text enthält eine extrem schwammige Formulierung zum Thema ‚Konsequenzen‘: „ <i>Zur Förderung von mehr politischer Kohärenz sind die NKS aufgefordert, diejenigen Regierungsstellen über ihre Erklärungen und Berichte zu informieren, deren Maßnahmen und Programme die NKS für relevant hält.</i> “ (<i>Abschnitt 37, Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen</i>).
Verpflichtende Peer-Review: Sicherstellung einer verpflichtenden Peer-Review, entsprechend der Kernprinzipien der Berechenbarkeit, mit veröffentlichten Länderberichten, die auch den bewährten OECD-Verfahren entsprechenden Empfehlungen enthalten.	Im Text heißt es, dass sich die NKS an gemeinsamen Peer-Learning-Aktivitäten, einschließlich <u>freiwilliger</u> NKS-Peer-Evaluations beteiligen werden. (<i>Abschnitt 19</i>). Im Vergleich zu anderen OECD-Instrumenten ist dies ein erheblicher Nachteil; bei diesen wird die <u>verpflichtende</u> Peer-Review zur Überwachung angewandt.
Schutz der Beschwerdeführer	Die <i>Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen</i> enthalten einen eingeschränkten Schutz für Beschwerdeführer; sie erlauben es den NKS, „ <i>die Identität der Partei bzw. der Parteien vor den Unternehmen geheim zu halten</i> “ (<i>Abschnitt 30</i>). Sie empfehlen außerdem, dass <i>weitere Informationen wie beispielsweise die Identität von an den Verfahren beteiligten Einzelpersonen vertraulich behandelt werden sollen...</i> “ (<i>Abschnitt 38</i>).
Stärkung der Rolle des OECD-Sekretariats	Die neuen Leitsätze enthalten eine Stärkung der Rolle des OECD-Sekretariats, darunter: <ul style="list-style-type: none"> - die Erstellung und Pflege einer Datenbank mit Fällen; - Unterstützung für Peer-Learning, einschließlich von Peer-Reviews, Aufbau von Kapazitäten und Schulungen; - Förderung der Leitsätze.

<i>GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN</i>	<i>ERGEBNIS DER AKTUALISIERUNG</i>
<i>SONSTIGE THEMEN</i>	<i>ERGEBNIS DER AKTUALISIERUNG</i>
<p>Proaktive Agenda: Dies war in erster Linie eine Forderung der Wirtschaft. TUAC erkennt zwar die mögliche positive Rolle der NKS in diesem Zusammenhang an, doch sollte die proaktive Agenda nicht dazu genutzt werden, von der Hauptaufgabe der Stärkung der Wirksamkeit und Autorität der NKS bei den Verfahren in besonderen Fällen abzulenken.</p>	<p>Im Ratsbeschluss über Umsetzungsverfahren (<i>II. Der Investitionsausschuss</i>) heißt es, dass der OECD-Investitionsausschuss <i>“eine proaktive Agenda verfolgen”</i> soll, um den Bekanntheitsgrad der Leitsätze zu steigern und <i>„Möglichkeiten zur Zusammenarbeit“</i> mit TUAC, BIAC, OECD Watch und anderen <i>“suchen”</i> soll, damit <i>“vor dem Hintergrund der Leitsätze der positive Beitrag von multinationalen Unternehmen auf den Fortschritt von Wirtschaft, Umweltschutz und Gesellschaft hervorgehoben wird...”</i>. In den Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen heißt es, dass die NKS <i>„regelmäßig Kontakt mit den Sozialpartnern... halten sollten, unter anderem in Form von Sitzungen, um den positiven Beitrag zu unterstützen, den Unternehmen zum Fortschritt in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt leisten können“</i> (Abschnitt 18, Erläuterungen zu den Verfahrenstechnischen Anleitungen).</p>

TABELLE 2: INHALT UND UMFANG**GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN****ERGEBNIS*****Einführung eines generellen Prinzips der Sorgfaltspflicht***

Im Zuge der Neufassung des Textes wird ein generelles Prinzip der Sorgfaltspflicht eingeführt, danach sind die Unternehmen verpflichtet eine sorgfältige Prüfung durchzuführen um „*tatsächliche oder mögliche negative Auswirkungen (ihrer Tätigkeit) zu erkennen, zu vermeiden und zu begrenzen... und Rechenschaft darüber abzulegen, wie die mit diesen Auswirkungen verbundenen Probleme angegangen werden.*“ (Abschnitt A.10, Kapitel II). Bei der Formulierung des Prinzips der Sorgfaltspflicht hat sich die OECD in hohem Masse an der bahnbrechenden Arbeit von Professor Ruggie sowie dem Rahmenwerk “Protect, Respect, Remedy” der UN orientiert. Während das UN-Rahmenwerk auf Menschenrechte beschränkt ist, gilt die Sorgfaltspflicht den Leitsätzen zufolge eher allgemein für die Bereiche Menschenrechte, Beschäftigung und Arbeitsbeziehungen, zur Bekämpfung der Korruption sowie für den Umwelt- und Verbraucherschutz. Drei Kapitel der Leitsätze fallen allerdings nicht unter das Prinzip dieser Sorgfaltspflicht: Wettbewerb; Wissenschaft und Technologie; Steuern.

In den *Erläuterungen zu Kapitel II* heißt es, dass unter “*Sorgfaltspflicht der Prozess verstanden wird, mit dem Unternehmen tatsächliche oder mögliche negative Auswirkungen erkennen, vermeiden und eingrenzen und Rechenschaft darüber ablegen, wie die mit diesen Auswirkungen verbundenen Probleme angegangen werden ..., wobei möglich n Auswirkungen durch Vermeidung oder Eingrenzung begegnet werden muss, und tatsächliche Auswirkungen mit Hilfe von Sanierungsmaßnahmen behoben werden müssen.*” (Abschnitt 14).

Hierbei wird zwischen drei verschiedenen Stufen der Verantwortung unterschieden: „... diejenigen negativen Auswirkungen, die entweder durch das Unternehmen verursacht worden sind bzw. zu denen dieses beigetragen hat, oder die direkt im Zusammenhang mit dessen Geschäftstätigkeit, Produkten oder Dienstleistungen aufgrund eines Geschäftsverhältnisses stehen...“ (Abschnitt 14).

Jene Fällen, in denen ein Unternehmen zu einer negativen Auswirkung „beiträgt“, so heißt es in den Erläuterungen: „...*sollten als ein wesentlicher*

GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN	ERGEBNIS
	<p><i>Beitrag interpretiert werden, als eine Tätigkeit, die negative Auswirkungen verursacht, fördert oder ein anderes Unternehmen dazu veranlasst, negative zu Auswirkungen verursachen, wobei dies keine geringfügigen oder unbedeutenden Beiträge sind.“ (Abschnitt 14).</i></p> <p>Für die Fälle, in denen ein Unternehmen negative Auswirkungen weder verursacht noch direkt dazu beiträgt, sondern im Zuge seiner Geschäftsbeziehungen dazu beiträgt, wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass mit dem Begriff ‚Geschäftsbeziehung‘ „<i>Beziehungen mit Geschäftspartnern, Akteuren in der Zulieferkette und anderen nichtstaatlichen oder staatlichen Akteuren gemeint sind, die direkt mit den Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen in Verbindung stehen.“</i></p>
<p><i>Anwendung der Leitsätze auf Zulieferketten und andere Geschäftsbeziehungen</i></p>	<p>Die Neufassung hat deutlich gemacht, dass die Leitsätze auch für Zulieferer und andere Geschäftsbeziehungen gelten. Nach den neuen Leitsätzen müssen es Unternehmen „<i>vermeiden durch ihre eigenen Aktivitäten, negative Auswirkungen zu verursachen oder zu solchen beizutragen und solche Auswirkungen beheben, sobald diese eintreten“ (Abschnitt A.11, Kapitel 11).</i></p> <p>Die Erläuterungen stellen klar, dass der Begriff „...‘<i>durch ihre eigenen Aktivitäten ’auch ihre Aktivitäten in der Zulieferkette umfasst’</i>, und das „<i>die Zulieferkette vielfältige Formen annehmen kann, darunter beispielsweise Franchising, Lizenzvergabe oder Untervergabe“ (Abschnitt 17, Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen).</i></p> <p>Sie erklären darüber hinaus, dass in Fällen, in denen ein Unternehmen im Zusammenhang mit seinen Zulieferketten das Risiko negativer Auswirkungen erkennt, „<i>es die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung oder Vermeidung dieser Auswirkungen ergreifen sollte“ (Abschnitt 17, Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen).</i></p> <p>Ferner sind Unternehmen auch verpflichtet, „<i>eine negative Auswirkung zu vermeiden oder einzugrenzen, auch wenn sie <u>nicht</u>¹ zu dieser Auswirkung beigetragen haben, die Auswirkung</i></p>

¹ Hervorhebung nachträglich hinzugefügt.

GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN	ERGEBNIS
	jedoch direkt mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen aufgrund eines Geschäftsverhältnisses in Verbindung stehen“ (Abschnitt A.12, Kapitel II).
Menschenrechte	Die neuen Leitsätze enthalten ein neues Kapitel über Menschenrechte (Kapitel IV), das die Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Danach sind Unternehmen dazu angehalten, „zu vermeiden, gegen die Menschenrechte anderer zu verstoßen“, und „Menschenrechtsverletzungen, mit denen sie in Verbindung stehen, anzugehen“ (Abschnitt 1). Die Unternehmen sollten „sich eine politische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte zu eigen machen“ (Abschnitt 4) und zur Wahrung von „Menschenrechten umfassende Sorgfaltsprüfungen durchführen...“ (Abschnitt 5). Kapitel IV, Menschenrechte folgt im Grundsatz den Leitlinien zur Umsetzung des Rahmenwerks „Protect, Respect, Remedy“ der UN.
Anwendung der Leitlinien auf „Arbeitnehmer“ (workers) und nicht nur auf „Angestellte“ (employees)	<p>In Kapitel V Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern wurde der Begriff ‘Angestellte/r’ abgeändert in ‘Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer’, so das dieses Kapitel „in Übereinstimmung ist mit...der Erklärung der IAO zu multinationalen Unternehmen“ (Abschnitt 3, Erläuterungen zu Kapitel V):</p> <ul style="list-style-type: none"> - ‘Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Abschnitte 1e), 2a), 2b), 2c) 3. 4b), 5. 7.; - ‘bei multinationalen Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer’: Abschnitte 1a) und 1b); - ‘Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrem Arbeitsverhältnis’: Abschnitte 6. und 8. <p>In den Erläuterungen heißt es, dass die verwendeten Begriffe „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt in multinationalen Unternehmen“ und „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrem Arbeitsverhältnis“ die „gleiche Bedeutung haben sollen wie in der IAO-Erklärung über multinationale Unternehmen“. Es wird ausgeführt, dass die Begriffe sich auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beziehen die “in einem Arbeitsverhältnis” stehen. Unternehmen werden bezüglich der Feststellung ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt auf die IAO-Empfehlung 198, Kriterien 13a) und 13b) verwiesen (Abschnitt 3, Erläuterungen zu Kapitel V). In den Erläuterungen wird ferner erklärt, dass “auch bei</p>

<i>GEWERKSCHAFTLICHE FORDERUNGEN</i>	<i>ERGEBNIS</i>
	<p><i>Nichtvorhandensein eines Arbeitsverhältnisses von den Unternehmen dennoch erwartet wird, dass diese in Übereinstimmung mit der risikobezogenen Sorgfaltspflicht und den Empfehlungen für Zulieferketten handeln, die in den Abschnitten A.10 bis A13 des Kapitels über allgemeine Grundsätze festgelegt sind..” (Abschnitt 4).</i></p> <p>Darüber hinaus gelten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Bestimmungen von <i>Kapitel IV, Menschenrechte</i>, die alle Rechte abdecken, einschließlich der Arbeitsrechte.</p>
<p><i>Löhne, die zur die Sicherung des Grundbedarfs von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien ausreichen</i></p>	<p><i>Kapitel V Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern</i> enthält neue Ausführungen über die Vereinbarung und Zahlung der bestmöglichen Löhne, oder “<i>zumindest Löhne, die ausreichend sind, um den Grundbedarf von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und ihren Familien zu sichern.</i>” (<i>Abschnitt 4.b, Kapitel V</i>).</p>
<p><i>Prekäre Beschäftigung</i></p>	<p>Prekäre Beschäftigung wird in der Neufassung des Textes nicht direkt angesprochen. Die Einbeziehung eines <i>Menschenrechtskapitels</i> bietet jedoch hier neue Möglichkeiten. Außerdem machen die Erläuterungen zu <i>Kapitel V, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern</i>, deutlich, dass <i>Kapitel V</i> auch für Zeitarbeit/prekäre Beschäftigungsverhältnisse/indirekte Beschäftigung gilt. Die Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht und zur Verantwortung über die Zulieferketten in <i>Kapitel II</i> sowie zur die Vermeidung und Eingrenzung von negativen Auswirkungen bieten darüber hinaus ein zusätzliches Mittel zur Bewältigung von Problemen, die sich im Zusammenhang mit prekärer Beschäftigung ergeben.</p>